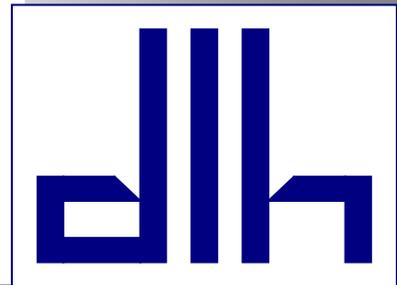


Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 11. August 2011

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Stellungnahme des DLH

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Der DLH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Den zahlreichen redaktionellen Änderungen ist zuzustimmen, genau so wie den Streichungen der Doppelregelungen und der Ergänzung in § 10 Abs. 2. Wie in der alten Formulierung von § 10 Abs. 2 sollte aber „die Schulleiterin“ ergänzt werden.

Zu den im Anschreiben angeführten inhaltlichen Änderungen äußert sich der DLH wie folgt und verweist gleichzeitig auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VdL und ggf. auch auf die Stellungnahme des dbb Hessen.

1. Die Umsetzung der Anregungen des LSR zu § 1 wird begrüßt.
2. Während die Formulierung von § 37 Abs. 3 Klarheit schafft und begrüßt wird, wird die Absicht bei § 6 Abs. 1 nicht deutlich. Wenn gemeint sein sollte, dass nach Abschluss eines gemeinsamen Wahlganges die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen als Schülervertreterin oder Schülervertreter gewählt ist und die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, dann sollte dies auch so formuliert werden. Ansonsten würden lediglich 2 getrennte Wahlgänge in einem Verfahren durchgeführt werden, wobei ggf. eine Kandidatur einer Person für beide Ämter nicht möglich wäre.
3. Die geheime Abstimmung auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten ist folgerichtig.

4. Der Berücksichtigung des Vorschlags des LSR der Möglichkeit eines Ausschlusses der Verbindungslehrerin bzw. des Verbindungslehrers wird zugestimmt.
5. Die Neugliederung ist konsequent und hilfreich.
6. Die Anpassungen, Änderungen und Streichungen in den §§ 33 – 37 sind sinnvoll.
7. Die Regelung zur Fristsetzung ist unter der Maßgabe akzeptabel, dass Fristsetzungen seitens des HKM – unter Abzug der Ferienzeiten – den Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs berücksichtigen.

Norbert Naumann
DLH-Landesvorsitzender